

STATUTEN

der Hertel Fahrschule GmbH

Artikel 1 / Firma und Sitz

Unter der Firma **Hertel Fahrschule GmbH** besteht mit Sitz in **Untersiggenthal AG** auf unbestimmte Dauer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Artikel 772 f. OR.

Artikel 2 / Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft bezweckt Fahrschulunterricht für Auto und Motorrad, Grundkurse, Nothelfer- und Theorieunterricht sowie Weiterbildung in diesem Bereich.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Artikel 3 / Stammkapital und Stammanteile

Das Stammkapital beträgt Fr. 20'000.-- (Franken zwanzigtausend) und ist eingeteilt in 20 (zwanzig) Stammanteile zu je Fr. 1'000.-- (Franken eintausend) und ist voll liberiert.

Artikel 4 / Revisionsstelle

Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 5 / Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 6 / Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsführung.

Artikel 7 / Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer und der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Artikel 8 / Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. ✓

Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson bescheinigt, dass die vorliegenden Statuten mit den ursprünglichen Statuten der Hertel Fahrschule GmbH, mit Sitz in Würenlingen AG, **neu: mit Sitz in Untersiggenthal AG**, vom 28. September 2018 sowie mit den an der heutigen Gesellschafterversammlung beschlossenen und von ihr beurkundeten Änderungen wörtlich genau übereinstimmen.

Baden, den 04. März 2021



Die Urkundsperson



Digital unterschrieben von:
Denise Reidy (Qualified Signature)
Die Übereinstimmung dieser Kopie mit der
Originalurkunde wird amtlich beglaubigt.
Die Originalurkunde liegt auf Papier vor.
Datum:
Dienstag, 16. März 2021 11:21 Uhr MEZ